28.10.2026

Überarbeitung des “Network Code on requirements for grid connection of generators (NC RfG 2.0)

Kommentar zu Artikeln 61 und 62 - Übergangsbestimmungen

Die aktuell im Entwurf vorgesehene Frist von 30 Monaten nach Inkrafttreten, nach der der NC RfG 2.0 auf neue Stromerzeugungsanlagen der Typen B (1 -50MW) und C (50-75MW) Anwendung finden soll, bietet keine ausreichende Vorlaufzeit für die neuen Anforderungen, wenn diese Anlagen innerhalb dieser Frist die finale Betriebserlaubnis vorlegen müssen, um noch unter RfG 1.0 zu fallen.

Vielmehr führt die Frist beim Abstellen auf die finale Betriebserlaubnis zu erheblichen Investitionsunsicherheiten, wenn die Investoren damit rechnen müssen, dass ihre Anlage trotz erheblicher Anstrengungen unter die neuen Regeln fällt.

Stattdessen sollte auch für **Anlagen der Typen B und C** der im Rahmen des NC RfG 1.0 verfolgte Ansatz beibehalten werden, der auf den Abschluss eines finalen und verbindlichen Vertrags über den Erwerb der Hauptkomponenten innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Regulierung basiert, um zu gewährleisten, dass ausreichend Planungssicherheit und Vorlaufzeiten gegeben ist. (wie es auch für Typ D-Anlagen vorgesehen ist).

Um ausreichend Planungssicherheit und Vorlaufzeiten zu gewähren, ist darüber hinaus auch für **Anlagen des Typen D** die alternative Regelung aus dem RfG 1.0 bzgl. des „Abschlusses eines finalen und verbindlichen Vertrags… innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Regulierung“ mit den entsprechenden Fristen fortzuführen. Aktuell sieht der Entwurf diese Möglichkeit vor, referenziert bei den Fristen jedoch abweichend von den bisherigen Regelungen aus dem RfG 1.0 (EIF + 2 Jahre) auf “Entry into Force” ohne weitergehende Übergangsfrist. Diese Regelung bietet keine ausreichende Vorlaufzeit und sollte daher entsprechend angepasst werden.

Hintergrund

Die meisten Windparkprojekte haben eine Leistung zwischen 1 und 75 MW, somit fallen sie unter die Bestimmungen für Typ B und C des NC RfG 2.0.

Von der Einreichung des BImSch-Antrags für solche Anlagen bis zu seiner Genehmigung vergehen zwischen 15 und 18 Monate, bis zur Teilnahme an einer Auktion weitere drei bis fünf Monate. Nach der erfolgreichen Teilnahme an der Auktion vergehen weitere rund 18 Monate für den Bau bis zur Inbetriebnahme des Parks. Im Anschluss daran sieht der Netzanschlussprozess gemäß VDE-AR-N 4120 vor, dass zwischen 6 bis 12 Monate Zeit sind bis zur endgültigen Betriebserlaubnis (Kapitel 4.2.1, Tabelle 1 – Zeitplan zur Errichtung eines Netzanschlusses). Insgesamt erstreckt sich der Gesamtprozess daher über 42 – 53 Monate von der Konzeptionierung der Anlage bis zur finalen Betriebserlaubnis.

Ein Zeitraum von 30 Monaten bis zur endgültigen Betriebserlaubnis ist somit viel zu kurz, um Herstellern, Anlagenbetreibern und Zertifizierungsstellen zu ermöglichen, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen und die erforderlichen Komponenten zu entwickeln und zu beschaffen.

Aus diesem Grund sollte ergänzend, wie auch bei Anlagen des Typs D, auf den Abschluss eines finalen und verbindlichen Vertrags über den Erwerb der Hauptkomponenten („power park unit“) vor Inkrafttreten plus 2 Jahre der NC RfG 2.0 abgestellt werden. Der Abschluss eines endgültigen und verbindlichen Vertrags über den Erwerb der Hauptkomponenten erfolgt zu einem deutlichen früheren Zeitpunkt und ermöglicht somit allen Beteiligten ausreichende Planungssicherheit, um die entsprechenden Regelungen berücksichtigen zu können.

Änderungsvorschlag für Artikel 62(2) Punkt b:

“type B and C power-generating modules whose power-generating facility owner has obtained a final operational notification pursuant to this Regulation on or after [the date of entry into force of this Regulation plus 30 months] unless the power-generating facility owner has notified the relevant system operator and relevant TSO of the contract referred to in Article 61(3) point (c).”

In Ergänzung dazu muss Artikel 61(3) Punkt c ebenfalls angepasst werden:

“type B and C power-generating modules whose power-generating facility owner has obtained a final operational notification pursuant to Article 32 of Regulation (EU) 2016/631 before [the date of entry into force of this Regulation plus 30 months] or whose power-generating facility owner has concluded a final and binding contract for the purchase of the power-generating units before [entry into force of the Regulation plus 24 months]. The power-generating facility owner shall notify the relevant system operator and relevant TSO of conclusion of the contract within 30 months after [the entry into force of the Regulation]. The notification shall at least indicate parties to the contract, its date of signature and date of entry into force, and the specifications of the power-generating units to be constructed, assembled or purchased.”

Änderungsvorschlag für Artikel 61(3) Punkt d:

“type D power-generating modules whose power-generating facility owner has obtained an energisation operational notification pursuant to Article 34 of Regulation (EU) 2016/631 before [the date of entry into force of this Regulation plus 30 months] or whose power-generating facility owner has concluded a final and binding contract for the purchase of the power-generating units before [entry into force of the Regulation plus 24 months]. The power-generating facility owner shall notify the relevant system operator and relevant TSO of conclusion of the contract within 30 months after [the entry into force of the Regulation]. The notification shall at least indicate parties to the contract, its date of signature and date of entry into force, and the specifications of the power-generating units to be constructed, assembled or purchased.